BUNDES ARCHITEKTEN KAMMER

ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN FEDERFÜHRUNG SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Per Mail: RA2@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Hannover, 4. Juli 2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenzen für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen u.a., Ihr Zeichen: 3700/26-R1 100/2019, Ihr Schreiben vom 06. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dr. Keil,

in der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum aktuellen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenzen für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen u.a.. Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns und stehen bei eventuellen Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Rauterberg Architekt Dipl.-Ing. Hauptreferent

Anlage



Ansprechpartner

Martin Leuschner

Rechtsanwalt

(Syndikusrechtsanwalt)

Architektenkammer
Niedersachsen
Friedrichswall 5
30159 Hannover
T 0511.28 0 96-34
martin.leuschner@aknds.de

Die Bundesarchitektenkammer e.V. vertritt als Bundesgemeinschaft der Architektenkammern der Länder, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Architekten und Stadtplaner in Politik und Gesellschaft. Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenzen für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist der Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von rund 130.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Die Länderkammern haben u.a. die Aufgabe, Sachverständige auf dem Gebiet des Architekten- und Bauwesens öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Zum vorgelegten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bereich des Sachverständigenwesens ist durch die geplante Änderung des § 144 Abs. 1 S. 1 ZPO betroffen. Die Gesetzesänderung begrüßen wir ausdrücklich. Zunächst teilen wir den Eindruck, dass Sachverständige neben ihrer Funktion als Beweismittel äußerst selten von den Gerichten als Berater herangezogen werden. Die Regelung des § 404 Abs. 2 ZPO, wonach das Gericht einen Sachverständigen vor Abfassen der Beweisfragen hören soll, wird in der Praxis ebenfalls zu selten angewendet, obwohl die Formulierung der richtigen Beweisfragen – auch und gerade bei Baustreitigkeiten – den Gerichten oft Schwierigkeiten bereitet. Wir regen daher an, über eine Stärkung dieses prozessualen Instruments ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren nachzudenken. Die beabsichtigte Klarstellung in § 144 Abs. 1 S. 1 ZPO, dass Sachverständige zur Beratung des Gerichts hinzugezogen werden können, um bei technisch komplizierten Sachverhalten die Gerichte beim Verständnis des Parteivorbringens und der Erfassung des Sachverhaltes fachlich zu unterstützen, bewerten wir äußerst positiv, da eine stärkere Unterstützung der Gerichte durch qualifizierte Sachverständige die Qualität der Entscheidungen fördern kann und Verfahren gegebenenfalls schneller und effizienter werden können.

Allerdings sollte bei einer Änderung des § 144 Abs. 1 S. 1 ZPO die Vorrangstellung von öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen, die für den Sachverständigenbeweis in § 404 Abs. 3 ZPO geregelt ist, auch in § 144 ZPO berücksichtigt werden. Öffentlich bestellt und vereidigte Sachverständige haben in einem anspruchsvollen Bestellungsverfahren ihre besondere Sachkunde und die persönliche Eignung nachgewiesen. Die regelmäßig nur befristet vorgenommene öffentliche Bestellung führt zu einer turnusmäßigen Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung. Aus diesem Grund sollte bei der Hinzuziehung von Sachverständigen zu Beratungsleistungen ebenfalls der Vorrang der öffentlichen Bestellung gelten und im Gesetz verankert werden.

04. Juli 2019 Architektenkammer Niedersachsen federführend für die Bundesarchitektenkammer

